

Aktuelles zum § 49 EEG: Änderungen der PV-Einspeisevergütung 05/2020 bis 07/2020

EEG-Vergütungssätze

- Die EEG-Vergütungssätze für Strom aus PV-Kleinanlagen (Dachanlagen), der in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, sind nach EEG vom 20.11.2019 in §48 in Verbindung mit §53 festgelegt und werden bis zum Ende des zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme gewährt.
- Die EEG-Vergütungssätze verringern oder erhöhen sich nach § 49 Abs. 2 EEG, abhängig von dem auf ein Jahr hochgerechneten PV-Zubau der vorhergehenden 6 Monate

In Betrieb ab	bis 10 kW _p	bis 40 kW _p	bis 100 kW _p
01.05.2020	9,30 Cent/kWh	9,04 Cent/kWh	7,10 Cent/kWh
01.06.2020	9,17 Cent/kWh	8,91 Cent/kWh	7,00 Cent/kWh
01.07.2020	9,03 Cent/kWh	8,78 Cent/kWh	6,89 Cent/kWh

Die Sätze ab August 2020 werden Ende Juli 2020 von der Bundesnetzagentur bekannt gegeben.

- Für Strom aus Anlagen auf Gebäuden nach §21(3) EEG wird ein Mieterstromzuschlag in Höhe der Vergütungssätze abzüglich 8,5 Cent je kWh für die Lieferung an Letztverbraucher gewährt.
- Die EEG-Umlage auf selbst erzeugten Strom entfällt für Anlagen mit höchstens 10 kW_p installierter Leistung für max. 10 MWh/Kalenderjahr selbst verbrauchtem Strom. Das gilt ab Inbetriebnahme und für 20 Kalenderjahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres (EEG 2017 §61 Abs. 2 Nr. 4)
- Anlagenbetreiber müssen sich selbst und ihre Anlage im Marktstammdatenregister registrieren. (www.marktstammdatenregister.de)
- Häufige Fragen und Antworten zu PV-Anlagen finden Sie bei www.Clearingstelle-eeg-kwkg.de mithilfe des Suchassistenten in der linken Navigationsleiste.

Förderung von Batteriespeichern

In einzelnen Bundesländern und Kommunen werden Batteriespeicher gefördert. Eine bundesweite Förderung existiert nicht.

Ausführliche Informationen zur PV-Stromvergütung:

Informationen zu Meldezahlen und Vergütungssätzen sind bei www.Bundesnetzagentur.de erhältlich.